

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 1 RK 9/93

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Wuppertal 2, Untere Lichtenplatzer Straße 100 - 102,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 1993 durch den Präsidenten Prof.
Dr. R e i t e r, die Richterinnen Dr. W o l f f und den Richter K u m m e r beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
19. Mai 1992 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

Die Revision ist unzulässig. Die Klägerin hat das Rechtsmittel verspätet eingelegt.

Nach § 164 Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Revision bei dem Bundessozialgericht (BSG) innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich einzulegen. Das angefochtene Urteil wurde der Klägerin am 18. Februar 1993 (Donnerstag) zugestellt. Ihre Revision ging am 22. März 1993 (Montag) beim BSG ein. Die Ein-Monats-Frist des § 164 Abs 1 Satz 1 SGG endete jedoch mit Ablauf des 18. März 1993 (Donnerstag).

Der Senat hat auch geprüft, ob der Klägerin nach § 67 SGG wegen Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann. Das ist zu verneinen. Denn die Klägerin war nicht ohne Verschulden verhindert, die Revisionsfrist einzuhalten. Dabei steht das Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten ihrem eignen Verschulden gleich. Das ergibt sich für das sozialgerichtliche Verfahren aus § 73 Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 85 Abs 2 der Zivilprozeßordnung <ZPO> (Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 4. Aufl, § 67 RdNr 3a).

Die Klägerin hat zur Stützung des von ihr gestellten Wiedereinsetzungsantrags geltend gemacht, ihr Prozeßbevollmächtigter sei Alleinanwalt und sei bis zum 19. März 1993 unvorhergesehen durch ein Mandat in Berlin gebunden gewesen. Dies vermag die Versäumung der Frist nicht zu entschuldigen. Für den Fall, daß der Rechtsanwalt plötzlich verhindert ist, muß eine allgemeine Büroanweisung bestehen, für ausreichende Vertretung zu sorgen (BSG SozR 1500 § 67 Nr 5 - in der Veröffentlichung irrtümlich Nr 2 -; BVerwG in Buchholz 310 § 60 VwGO Nr 7; BGH in LM Nr 77 zu ZPO § 233, Nr 36 zu ZPO § 232 und Nr 6 zu ZPO § 232 - Ce -). Im Falle einer längeren Abwesenheit - sei es durch Urlaub, sei es wegen beruflicher Verpflichtungen - ist es erforderlich, daß ein anderer Jurist die Überwachung des Büros - insbesondere des Posteingangs - übernimmt und die zur Einhaltung der Fristen notwendigen Maßnahmen trifft. Eine solche Vertretungsregelung wäre auch bei der von der Klägerin als Entschuldigungsgrund angegebenen Bindung ihres Prozeßbevollmächtigten durch ein anderes Mandat erforderlich gewesen. Die Versäumung der Revisionsfrist geht daher zu Lasten der Klägerin.

Nach alledem war die Revision gemäß § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

